

# VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 5 A 100/10

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Jörg Bergstedt,  
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen-Saasen,

Klägers,

g e g e n

die Stadt Braunschweig - Rechtsreferat -, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Bohlweg 30, 38100 Braunschweig, - 0300-127/124/10 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Versammlungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - am 8. September 2011 beschlossen:



Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.

Außergerichtliche Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet.

## Gründe

Die beantragte Prozesskostenhilfe kann nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinsichtlich der Auflagen Nr. 2 und 4 im versammlungsrechtlichen Bescheid der Beklagten vom 27.04.2010 aus den im Beschluss der Einzelrichterin vom 06.05.2010 (Az.: 5 B 85/10) und im Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 07.05.2010 (Az.: 11 ME 153/10) genannten Gründen, denen für das Prozesskostenhilfeverfahren gefolgt wird, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO). In diesen Beschlüssen sind die Gründe dafür genannt, weshalb die Auflagen aller Voraussicht nach nicht gegen das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) und gegen den zwischen den Beteiligten geschlossenen Vergleich vom 08.03.2010 verstoßen.

Soweit sich der Kläger auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22.02.2011 (Az.: 1 BvR 699/06) bezieht, in dem ausgeführt wird, dass von der öffentlichen Hand beherrschte gesamtwirtschaftliche Unternehmen ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung unterliegen (juris Rn. 46 ff.), folgt daraus voraussichtlich nicht das Recht des Klägers auf Inanspruchnahme des Geländes Bundesallee 50 in Braunschweig, auf dem sich u.a. das von-Thünen-Institut (vTI) befindet, für die Durchführung von Versammlungen. Zwar hebt das Bundesverfassungsgericht hervor, dass Art. 8 Abs. 1 GG dem Bürger auch das Recht gewährt, selbst zu bestimmen, wo eine Versammlung stattfindet (U. v. 22.02.2011, 1 BvR 699/06, juris Rn. 64), es stellt aber auch klar:

"Die Versammlungsfreiheit verschafft damit allerdings kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten. Insbesondere gewährt es dem Bürger keinen Zutritt zu Orten, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind oder zu denen schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken Zugang gewährt wird. Die Durchführung von Versammlungen etwa in Verwaltungsgebäuden oder in eingefriedeten, der Allgemeinheit nicht geöffneten Anlagen ist durch Art. 8 Abs. 1 GG ebenso wenig geschützt wie etwa in einem öffentlichen Schwimmbad oder Krankenhaus... (juris Rn. 65)".

Speziell zu Versammlungen auf einem Flughafengelände, um die es in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Verfahren ging, führt das Bundesverfassungsgericht weiter aus:

"Wenn eine individuelle Eingangskontrolle wie an der Sicherheitsschleuse zum Abflugbereich für eine Einrichtung sicherstellt, dass nur bestimmte Personen - die Flugpassagiere um ihre Reise anzutreten - Zutritt haben, ist dort kein allgemeiner Verkehr eröffnet. Die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit kann an solchen Orten nicht beansprucht werden (juris Rn. 69)."

Das Gelände an der Bundesallee 50 in Braunschweig, auf dem sich neben dem vTI andere Bundesdienststellen wie das BvL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit), das JKI (Julius-Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen) und das FLI (Friedrich-Löffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit) befinden, ist nach Auffassung der Kammer nicht allgemein zugänglich für die Öffentlichkeit. Das Gesamtgelände ist von einem Zaun umschlossen und nur zugänglich durch Passieren eines Pfortnerbereichs, in dem sich Personen, die dort nicht beschäftigt sind, anzumelden haben.

Der Hinweis des Klägers, dass sich auf dem Gelände ein Kindergarten, Tennisplätze und private Kleingärten befinden sowie Veranstaltungen, wie etwas private Flohmärkte stattfinden, zwingt aller Voraussicht nach nicht zu der Annahme, dass dort ein allgemeiner Verkehr eröffnet ist. Vielmehr wird den Personen, die an bestimmten Veranstaltungen teilnehmen oder ihre Kinder in den dortigen Kindergarten bringen, nur zu bestimmten Zwecken der Zugang gewährt.

Hinsichtlich der Auflage Nr. 1a) kann ebenfalls Prozesskostenhilfe nicht mehr bewilligt werden, denn die Beklagte hat, nachdem die Einzelrichterin mit Beschluss vom 06.05.2011 (Az.: 5 B 85/10) insoweit die aufschiebende Wirkung der Klage wieder hergestellt hatte, die Auflage 1a) ihres Bescheides vom 27.04.2010 aufgehoben. Dies hat sie sogleich mit ihrer Klageerwiderung vom 01.07.2010 mitgeteilt und insoweit den Rechtsstreit für erledigt erklärt. Damit ist das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers bezogen auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Auflage 1a) teilweise entfallen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 GKG i.V.m. § 166 VwGO und § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Am Wendtor 7, 38100 Braunschweig,  
oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg  
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg  
oder  
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

eingeht.

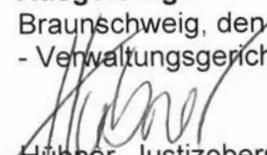
Schlingmann-Wendenburg

Brölsch

Düfer

**Ausgefertigt**

Braunschweig, den 09.09.2011  
- Verwaltungsgericht -

  
Hübner, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

